

1. Allgemeines

- 1.1. Die Glanznig Entfeuchtung & Sanierung GmbH (im Folgenden GLANZNIG) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB). Diese gelten auch für alle zukünftigen Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Für den Fall, dass der Auftraggeber (im Folgenden AG) als Verbraucher im Sinne des KSchG zu qualifizieren ist, werden die AGB im Sinne der zwingenden Bestimmungen des KSchG modifiziert.
- 1.3. Die AGB gelten auch dann, wenn anderslautenden Bedingungen des AG nicht widersprochen wird. Diese werden nur dann wirksam vereinbart, wenn sie vor Einlangen der Auftragsbestätigung schriftlich von GLANZNIG anerkannt werden.
- 1.4. Entgegenstehende von diesen AGB abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 1.5. Nach diesen AGB abzugebende Erklärungen können auch - soweit nichts anderes bestimmt ist mittels Telefax oder Email abgegeben werden.
- 1.6. GLANZNIG ist berechtigt, diese Bedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu ändern und zu ergänzen. Für den Fall, dass der AG nicht binnen 1 Monat seine Zustimmung zu den geänderten AGB erteilt, wird GLANZNIG das Recht eingeräumt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.7. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Aufträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.8. Vereinbart wird die Anwendbarkeit der entsprechenden technischen ÖNORMEN. Dies gilt nicht für in diesen ÖNORMEN enthaltene Bestimmungen, welche diesen AGB widersprechen, in diesem Fall gehen die Bestimmungen dieser AGB oder eine gesondert zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung vor.
- 1.9. Nicht anwendbar ist die ÖNORM B 2110, es sei denn die Parteien vereinbart gesondert ihre Verbindlichkeit.

2. Kostenvoranschlag und Auftrag

- 2.1. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, sind unsere Angebote stets unverbindlich.
- 2.2. Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Mengen (Aufmaß nach Fertigstellung) und dem Materialverbrauch (laut Arbeitsbericht) zu den Positionspreisen laut Angebot. Bei den Mäßen im Angebot handelt es sich um unverbindliche Schätzungen von GLANZNIG. Die Einheitspreise sind objektgebunden und nicht übertragbar.
- 2.3. Hinsichtlich der Mengenangaben bei Putzarbeiten wird darauf hingewiesen, dass die Angebote von einer durchschnittlichen Putzstärke von 2,5 cm ausgehen. Die Abrechnung der tatsächlichen Menge erfolgt zum Abschluss der Arbeiten abhängig vom Materialverbrauch.
- 2.4. Unvermeidbare Überschreitungen der Angebote bis zu 20 % sind vom AG zu akzeptieren. Darüber hinausgehende Überschreitungen werden von GLANZNIG dem AG unverzüglich angezeigt, und sichert dem AG ein Rücktrittsrecht gemäß § 1170a ABGB zu. Im Falle seines Rücktritts sind GLANZNIG die bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 2.5. Punkt 2.4 gilt nicht für Überschreitungen, die auf Umstände in der Sphäre des AG oder die tatsächlichen Mengenangaben zurückzuführen sind. Zu Ersteren zählen insbesondere zusätzliche nicht vorhersehbare Arbeiten, welche zur Durchführung des Auftrages notwendig und auf den tatsächlichen Zustand des Objektes zurückzuführen sind, wie beispielsweise das Freistimmen von Leitungen, Demontage von Wandverkleidungen und Gerüstungen. Der AG hat diese Leistungen von GLANZNIG anzuerkennen, wenn sie für Vertragserfüllung notwendig waren und dem mutmaßlichen Vertragswillen entsprechen. GLANZNIG hat hinsichtlich dieser Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Ein gesondertes Angebot für diese Leistungen wird nur bei ausdrücklicher Aufforderung durch den AG gelegt.
- 2.6. Angebotsannahmen gelten sowohl schriftlich als auch mündlich.
- 2.7. Die in den Angeboten angegebenen Lieferzeiten bzw. Fertigstellungstermine sind unverbindlich, GLANZNIG verpflichtet sich aber sich zu bemühen, diese nach Möglichkeit einzuhalten.

3. Rechnungslegung und Zahlung

- 3.1. Die Preise für Leistungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Vertragserstellung gültigen kollektivvertraglichen Bestimmungen für die jeweiligen Berufsgruppen des ausführenden Personals und sind, falls nicht anders vereinbart, abhängig von den Einsatzzeiten mit oder ohne Zuschlag abzurechnen.
 - 3.2. Tätigkeiten an Sonn- sowie gesetzlichen Feiertagen und außerhalb der angeführten Zeiten werden mit einem Zuschlag von zusätzlich 100% abgerechnet.
- | Normalarbeitszeit | Arbeitszeit mit 50 % Zuschlag | Arbeitszeit mit 100 % Zuschlag |
|---------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| Mo-Do 08:00 – 17:00 | Mo-Do 17:00 – 21:00 | Mo-Do 21:00 – 08:00 |
| Fr 08:00 – 15:00 | Fr 15:00 – 21:00 | Fr 21:00 – 08:00 |
| | Sa 08:00 – 21:00 | Sa 21:00 – 08:00 |
- 3.3. Der Entgeltanspruch entsteht grundsätzlich nach Erfüllung des Auftrages. GLANZNIG ist aller-dings berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Leistungsfortschritt entsprechende Vorauszahlung zu verlangen.
 - 3.4. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch GLANZNIG binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Eine Zahlung gilt erst mit dem Tag als geleistet, an dem GLANZNIG darüber verfügen kann. Es wird kein Haftrücklass gewährt. Bei Zahlungsverzug werden - unbeschadet weitergehender Ansprüche - die jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinsen (für Unternehmer derzeit 9,2 % über dem Basiszinssatz, für Konsumenten derzeit 4 %) verrechnet.
 - 3.5. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können ausnahmslos nur auf das in der Rechnung angegebene Konto von GLANZNIG erfolgen.
 - 3.6. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist GLANZNIG von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
 - 3.7. Eine Aufrechnung durch den AG mit Forderungen gegen GLANZNIG aus sämtlichen Rechtsbeziehungen - sowohl vertraglicher als auch gesetzlicher Natur - ist ausgeschlossen.
 - 3.8. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen zurück-zubehalten.
 - 3.9. Bei Verzug des AG mit einer vertraglichen Verpflichtung, sind sämtlichen in diesem Zusammenhang entstehenden Mahn-, Inkasso und Rechtsanwaltskosten vom AG zu tragen.
 - 3.10. Sollte im Einzelfall schriftlich ein Preisnachlass vereinbart werden, gilt der reduzierte Preis nur bei fristgerechter Zahlung des AG, andernfalls eine Nachverrechnung des Differenzpreises erfolgt.
 - 3.11. Bei einer nicht GLANZNIG zuzurechnenden Vertragsauflösung verpflichtet sich der AG zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Pönale in der Höhe von pauschal 20% des vereinbarten Gesamtentgelts zu. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

- 4.1. GLANZNIG leistet Gewähr dafür, dass die durchgeführten Arbeiten dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übergabe (Datum der Schlussrechnung bzw. der Teilrechnung) und beträgt 6 Monate (auch für verborgene Mängel). Die Übergabe erfolgt formlos, sofern nicht im Einzelfall eine förmliche Übergabe vereinbart.
- 4.2. GLANZNIG leistet Gewähr für eine sachgemäße Verarbeitung und Verwendung des Materials sowie die Funktionalität einer von GLANZNIG nachträglich angebrachten Horizontalsperre. Der Nachweis der Funktionalität der Horizontalsperre erfolgt durch die Überprüfung der Hydrophobität eines aus der Sperrzone entnommenen Mauerteils und für die Durchführung von GLANZNIG ein dafür qualifiziertes Institut beauftragt. Die Kosten dieser Untersuchung gehen - sollte kein von GLANZNIG zu vertretender Mangel vorliegen - zu Lasten des AG.
- 4.3. Ausgeschlossen sind Ansprüche resultierend aus optischen Abweichungen, da selbst bei ordnungsgemäßer Verarbeitung optische Beeinträchtigungen (Flecken durch austretende Hydrophobierungslöslichkeit im Bodenbereich vor den Wänden) entstehen oder in den Räumen im Zuge der Montagearbeiten vertragen werden können.
- 4.4. Die Verbesserung der mangelhaften Leistung durch GLANZNIG erfolgt binnen angemessener Frist durch kosten-lose Nachbesserung nach Wahl von GLANZNIG.
- 4.5. GLANZNIG haftet dem AG für Schäden - ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Die Haftung ist begrenzt mit dem Auftragswert und Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber binnen 3 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, geltend zu machen.
- 4.6. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Mangelfolgegeschäden sowie entgangenen Gewinn. Ausgeschlossen wird weiteres die Anwendbarkeit von § 933b ABGB.
- 4.7. Wird GLANZNIG innerhalb der Gewährleistungsfrist vom AG zur Begutachtung eines Schadensfalles konsultiert und stellt sich heraus, dass der Mangel nicht von GLANZNIG zu vertreten ist, werden dem AG die entstandenen Begutachtungskosten (insbesondere Arbeitszeit und Fahrtkosten) in Rechnung gestellt.
- 4.8. Sämtliche Leistungsverzögerungen oder zusätzliche Kosten aufgrund von Umständen, die außerhalb der Sphäre der GLANZNIG liegen (auch Ereignisse höherer Gewalt), gehen zu Lasten des AG. Dazu zählen insbesondere Störungen aufgrund eines Ausfalls von Strom oder Wasser, Behinderungen durch die Tä-

tigkeiten anderer Handwerker vor Ort oder aufgrund mangelnder Bauplanung sowie schlechter oder unvor-gesehener Wind- und Wetterverhältnisse. GLANZNIG ist für die Dauer der Störung von der Leistungserbr-ingung befreit. Weitergehende Ansprüche von GLANZNIG bleiben davon unberührt.

4.10. Dem Personal von GLANZNIG übergebenen Schlüssel werden bei Verlust nur im Wert des Einzelschlüssels ersetzt - bis maximal EUR 500,00.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der AG verpflichtet sich, sich an vereinbarte Termine zu halten. Sollten Termine nicht eingehalten werden können oder Verspätungen zu erwarten sein, ist GLANZNIG sobald als möglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 5.2. Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtsweg u.dgl., die zur Erfüllung des Auftrages an der Baustelle erforderlich sind, sind vom AG im notwendigen Rahmen unentgeltlich beizustellen. Das gleiche gilt für Wasser- und Stromanschlüsse sowie die Benützung eines WC. Die Kosten für den Wasser- und Stromverbrauch hat der AG zu tragen.
- 5.3. Sind zum Schutz von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen besondere Vorkehrungen (z.B. Abdeckungen Parkettboden) erwünscht, werden diese Leistungen bei ausdrücklichem Auf-trag und Rechnung des AG von GLANZNIG übernommen. Andernfalls verpflichtet sich der AG selbst die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, und nimmt er insbesondere zur Kenntnis, dass es auch in Räumlichkeiten, in denen GLANZNIG nicht direkt arbeitet, trotz geschlossener Türen zu einer Staubbelastung kommen kann. Für den Fall, dass der AG selbst für die entsprechenden Vorkehrungen sorgt, ist jegliche Haftung von GLANZNIG auf verwertete oder staubempfindliche Objekte in den Räumlichkeiten hinzuweisen, widrigenfalls für Beschädigungen keine Haftung von GLANZNIG besteht.
- 5.4. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass ein wunschgemäßes Ergebnis der Trockenlegungsmaßnahmen (trockene Wände) nur erreicht werden kann, wenn die notwendigen flankierenden Maßnahmen eingehalten werden.
- 5.5. Sämtliche Schäden oder Leistungsverzögerungen aufgrund von Verstößen des AG gegen die ihn treffenden Pflichten, gehen zu seinen Lasten.
- 5.6. Der AG verpflichtet sich GLANZNIG exakte Pläne zur Verfügung zu stellen, auf denen die in den Wänden ver-legten oder von der Arbeit potentiell betroffenen Leitungen (Strom, Wasser, Gas, Abfluss etc.) ersichtlich sind. Sollten derartige Pläne nicht vorgelegt werden, nimmt der AG zur Kenntnis, dass selbst bei fachgerechter Arbeit, Schäden und Gefahrenmomente beispielsweise durch das Beschädigen von Leitungen entstehen können. In diesem Fall wird jegliche Haftung - sei es für Personen- oder Sachschäden - von GLANZNIG ausgeschlossen. Sollte ein derartiger Ausschluss im konkreten Fall nicht wirksam sein, verzichtet der AG auf die Geltend-machung von Ansprüchen gegen GLANZNIG und verpflichtet sich GLANZNIG, schad- und klaglos zu halten. Auf ausdrücklichen Wunsch und Rechnung des AG wird GLANZNIG ein elektronisches Leitungssuchgerät einsetzen. Der AG nimmt allerdings zur Kenntnis, dass auch der Einsatz dieses Gerätes keine Gewähr dafür bietet, dass alle Leitungen erkannt werden und die Haftung von GLANZNIG trotz Durchführung dieser Maßnahme ausge-schlossen ist.
- 5.7. Der AG verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass sich auf der Baustelle eine zum Unterfertigen der Lieferscheine bevollmächtigte Person befindet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er im Streitfall zu beweisen, dass die von GLANZNIG gelieferten Mengenangaben laut Lieferschein unrichtig sind.
- 5.8. Kommt der AG seinen vertraglichen Pflichten trotz Aufforderung von GLANZNIG nicht nach, ist diese berechtigt unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die bisherigen Leistungen abzubre-chen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

6. Pflichten von GLANZNIG

- 6.1. GLANZNIG hat das Recht bei Kapazitätsengpässen Dritte auf eigene Rechnung ohne Rücksprache mit dem AG zur Auftragsbefreiung heranzuziehen. Das Vertragsverhältnis mit dem AG bleibt hiervon unberührt, und verpflichtet sich GLANZNIG sämtliche vertraglichen Verpflichtungen auf den Dritten zu übertragen.
- 6.2. GLANZNIG verpflichtet sich, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an vereinbarte Termine zu halten. Sollten Termine nicht eingehalten werden können oder Verspätungen zu erwarten sein, wird der AG davon sobald als möglich in Kenntnis gesetzt. Die vom AG beigestellten Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrts-wege werden GLANZNIG nach der Benutzung - sofern nichts anders vereinbart und technisch möglich bzw. wirtschaftlich zumutbar - in den früheren Zustand zu versetzt. Das Verschließen der Bohrlöcher ist - sofern nicht anders vereinbart - nicht vom Leistungsumfang der Trockenlegung umfasst. Diese Bohrungen müssen nach Abschluss der Arbeiten mittels Quellmörtel kraftschlüssig verschlossen werden.
- 6.3. GLANZNIG verpflichtet sich auf besonders berücksichtigungswürdige Umstände (Mittagsruhe, Reihenfolge der Arbeitsdurchführung aufgrund der Nutzung einiger Bereiche) des AG Rücksicht zu nehmen, sofern dies den Arbeitsfortschritt nicht negativ beeinflusst.

7. Subunternehmerleistungen

- 7.1. GLANZNIG hat das Recht den gesamten Auftrag sowie Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.
- 7.2. GLANZNIG ist berechtigt für die Durchführung des Auftragsgegenstandes fremdes Personal zur Verfügung zu stellen, oder ganz oder teilweise durch Partner- oder Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 7.3.

8. Vertragsauflösung

- 8.1. Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit der Erfüllung des Auftrages.
- 8.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von GLANZNIG schriftlich gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - 8.2.1. wenn der AG wesentliche Vertragspflichten verletzt, oder insbesondere mit der Bezahlung von Teil-rechnungen in Verzug ist.
 - 8.2.2. wenn der AG nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
 - 8.2.3. wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des AG, über den kein Insolvenzverfahren er-öffnet ist, bestehen, und dieser auf Begehren von GLANZNIG weder Vorauszahlungen leistet noch Leistungserbringung von GLANZNIG eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermö-gensverhältnisse GLANZNIG bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Unsicherheitseinrede).
- 8.3. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des AG liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch GLANZNIG, so behält GLANZNIG den Anspruch auf Zahlung der bisher erbrachten Leistungen oder der vereinbarten Pönale gemäß Punkt 3.8. Schadenersatzansprüche des AG aufgrund einer berechtigten Vertragsauflösung von GLANZNIG sind ausge-schlossen.
- 8.4. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist GLANZNIG von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

9. Loyalität

- 9.1. Die Vertragspartner sind zur gegenseitigen Loyalität verpflichtet.
- 9.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Arbeitskraft abzuwerben oder abwerben zu lassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, von GLANZNIG zur Vertragserfüllung eingesetztes Personal während der Dauer des Vertrags-verhältnisses und ein Jahr nach dessen Ende nicht zu beschäftigen.
- 9.3. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung verpflichtet sich der verstößende Vertragspartner, eine Pönale von 6 Brutto Monatsentgelte der jeweiligen Arbeitskraft, jedoch mindestens 10.000,00 EUR an den Vertrags-partner zu bezahlen, wobei diese Pönale nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

10. Datenschutz

- 10.1. GLANZNIG speichert und verwendet nach ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers dessen personenbe-zogene Daten. Vor der Verwendung von Daten wird der Auftraggeber deshalb gefragt, ob dessen personenbe-zogene Daten gespeichert und für die genannten Zwecke verwendet werden dürfen. Der Auftraggeber wird dabei über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenübermittlung, aber auch über Datenarten, Empfängerkreise, Dienstleister informiert. Die Zustimmung kann der Auftraggeber je-derzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- 10.2. GLANZNIG stellt vertraglich sicher, dass Ihre Daten von unseren Partnern/Dienstleistern nicht ohne Ihre Zu-stimmung an Dritte weitergegeben bzw. verkauft werden dürfen. Weiters müssen Ihre Daten von unseren Partnern/Dienstleistern nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht werden.

11. Gerichtsstand

- 11.1. Die Vertragsteile vereinbaren als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Zuständigkeit der jeweils sachlich zuständigen Gerichte in Spittal/Drau und die Anwendung österreichischen Rechts. Erfüllungsort ist Spittal an der Drau.